

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 9. Februar 2012
GZ 302.306/001-2B1/12

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Tierärztekammergesetz erlassen und das Tierärztegesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 10. Jänner 2012, GZ BMG-74100/0147-II/B/10/2011, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Tierärztekammergesetz erlassen und das Tierärztegesetz geändert wird und nimmt dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der Rechnungshof führte im Jahr 2011 eine Überprüfung der Gebarung der Österreichischen Tierärztekammer durch. Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt mehreren vom Rechnungshof im Zuge dieser Gebarungsprüfung ausgesprochenen Empfehlungen Rechnung.

Der Rechnungshof begrüßt ausdrücklich folgende im Gesetzesentwurf vorgesehene Änderungen und Klarstellungen:

- Durch die Gliederung der Tierärztekammer in Abteilungen für Selbständige, Angestellte und sonstige Tierärzte (§ 9 Abs. 4 TÄKamG) erfolgt eine Anpassung an die geänderte Mitgliederstruktur.
- Was die Verwaltung des Vermögens betrifft, werden die Entscheidungsbefugnis und die Verantwortlichkeit zusammengeführt. Für die Verwaltung der Wohlfahrtsfonds sowie für Dispositionen über diese ist der Vorstand der Kammer zuständig. Dieser ist der Delegiertenversammlung verantwortlich (§ 16 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 5 Z 2 und 3 TÄKamG).
- Die Funktion des Geschäftsführers der Wohlfahrtseinrichtung entfällt. Dadurch sind Einsparungen möglich.



- Die Aufgaben des Kuratoriums werden nunmehr eindeutig geregelt (§ 42 Abs. 1 TÄKamG). Aus dem Gesetzestext und den Erläuterungen ergibt sich eindeutig, dass dem Kuratorium über die ausdrücklich aufgezählten Aufgaben hinaus keine weiteren Funktionen, insbesondere keine Entscheidungen über die Vermögensveranlagung des Wohlfahrtsfonds zukommen.
- Es wird klargestellt, dass es sich auch bei dem Personal, das für die Aufgabenerfüllung des Kuratoriums erforderlich ist, um Kammerpersonal handelt (§ 29 Abs. 3 i.V.m. § 42 Abs. 5 TÄKamG). Der Kammeramtsdirektor hat demnach die Dienst- und Fachaufsicht auch über dieses Personal.
- Der Kammeramtsdirektor wird nunmehr von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt (§ 29 Abs. 1 TÄKamG). Es wird dadurch der Delegiertenversammlung ein Mitwirkungsrecht bei der Bestellung des Kammeramtsdirektors eingeräumt.
- Das Disziplinarverfahren wird in zeitgemäßer Weise neu geregelt (§§ 61 ff TÄKamG).
- Es wird gesetzlich geregelt, welcher Personenkreis Aufwandsentschädigungen erhält (§ 36 TÄKamG).

Der Rechnungshof regt an, die folgenden Bestimmungen terminologisch an den weiteren Gesetzestext anzupassen:

- In § 12 Abs. 2 Z 18 TÄKamG wird der Begriff „Kammerbedienstete“ verwendet. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte wie in den sonstigen Gesetzesbestimmungen der Begriff „Kammerpersonal“ verwendet werden.
- Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte in § 58 Abs. 2 TÄKamG der Begriff „Außenstelle“ durch den in den sonstigen Gesetzesbestimmungen verwendeten Begriff „Landesstelle“ ersetzt werden.

GZ 302.306/001-2B1/12

Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

